

Geszentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Pflicht zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besser sichtbar zu machen und gesetzlich zu verankern.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz wird ein Ausschlussgrund bei der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter geschaffen, wenn die Person nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Nach § 13 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GBl. S. 518) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

*Weitere Voraussetzung für die Berufung
der ehrenamtlichen Richter*

In das ehrenamtliche Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

26.6.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Andreas Stoch
und Fraktion

Dr. Hans-Ulrich Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird ein Ausschlussgrund bei der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter geschaffen, wenn die Person nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08 –, Rn. 19, juris).

Es ist daher streng darauf zu achten, dass zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden.

Für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter ist daher eine entsprechende Regelung in § 9 Nummer 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) getroffen. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind die Vorgaben hingegen in § 44a DRiG nicht abschließend umgesetzt, sodass hier die Kompetenz für eine landesrechtliche Regelung verbleibt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.